

+ 86

Brigitte Kaufmann
FDP
Emeligarten 16
8592 Uttwil

Ruedi Bartel
SVP
Hauptstrasse 31
8362 Balterswil

EINGANG GR 14. Aug. 2019		
GRG Nr.	16	17090 403

Lukas Madörin
EDU
Kreuzlingerstrasse 55
8570 Weinfelden

Marianne Raschle
CVP
Zelgstrasse 6
8280 Kreuzlingen

Motion

„Ein moderneres Gastroggesetz – damit die Vielfalt bleibt“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Patente und Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz (GastG, RB 554.51) neu auch an juristische Personen erteilt werden können, soweit der Nachweis erbracht wird, dass daran eine natürliche Person beteiligt ist oder dass die juristische Person eine natürliche Person beschäftigt, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 14 GastG erfüllt.

Begründung

Das Gastgewerbegesetz stammt aus einer Zeit, als Gastwirtschaftsdienstleistungen fast ausschliesslich von reinen Gastwirtschaftsbetrieben angeboten wurden. Gastwirte waren in der Regel selbständig und ein einmal erteiltes Patent oder eine Bewilligung konnte während mehrerer Jahre genutzt werden. Die nicht ganz unerheblichen Kosten für den Erwerb des Patentes bzw. der Bewilligung konnten über mehrere Jahre abgeschrieben bzw. amortisiert werden.

Zwischenzeitlich hat sich der Markt erheblich verändert und ist viel heterogener geworden, als er bei der Einführung des Gesetzes war. Es gibt heute viel mehr kleine und mittlere Unternehmen, welche nebst ihren angestammten Dienstleistungen und Produkte auch Gastwirtschaftsdienstleistungen anbieten. Allen voran gilt das für Bäckereien. Heutzutage findet man kaum noch Bäckereibetriebe, in denen man nicht gleichzeitig auch noch etwas trinken oder gleich vor Ort ein ganzes Menu zu sich nehmen und nicht selten auf Wunsch auch alkoholische Getränke dazu konsumieren kann.

Daneben gibt es auch immer mehr Gastronomieunternehmer, welche mehrere Lokale betreiben und deshalb eine AG oder eine GmbH gründen, um die einzelnen Betriebe unter einem Dach führen zu können. Ähnliches gilt auch bei Einzelbetrieben, wo der Wirt oder Hotelier die Möglichkeit nutzt, sein Restaurant bzw. sein Hotel über eine AG oder eine GmbH zu betreiben. Die Beispiele zeigen, dass die Vorstellungen des seinerzeitigen Gesetzgebers nicht mehr zeitgemäss sind. Zwangsläufig, auch aufgrund des veränderten Konsumverhaltens, gibt es vielfältigere Formen, wie Betriebe geführt werden, damit sie am Markt bestehen können.

Gerade in der Bäckereibranche ist seit einigen Jahren tatsächlich ein Wandel hin zur Diversifizierung und Erweiterung der Angebotspalette im Gange. Es entstehen mehr und mehr Bäckereien mit angegliederten Restaurationsbetrieben. Diese Entwicklung ist als Reaktion auf die Bedürfnisse des Marktes zu betrachten, welche diese Neuausrich-

tung zwingend erforderlich machen. Es ist heute an der Tagesordnung, dass vornehmlich kleinere Bäckereien aus finanziellen Gründen schliessen müssen. Der Druck der Grossverteiler ist enorm und dürfte mit dem Trend, dass diese ihre Brotwaren teilweise direkt vor Ort in den Verkaufsstellen backen und somit als «frisch aus dem Ofen» anbieten, anhalten und gar noch grösser werden.

Viele Bäckereigeschäfte mit angegliederten Cafés oder Restaurants sind mit dem geltenden Gesetz gezwungen, bei jedem Wechsel des Patent- bzw. Bewilligungsinhabers und damit der verantwortlichen Personen (z.B. Filialleiter) immer wieder neue Patente und Bewilligungen zu beantragen. Generell ist dies dort der Fall, wo der Gastronomiebetrieb nicht von einer Einzelperson geführt und betrieben wird. Die jedes Mal fällig werdende und gesetzlich vorgesehene Verwaltungsgebühr in Höhe von CHF 2'500.00 bis CHF 1000.00 (für Beherbergungsbetriebe mit Alkoholausschank, Wirtschaften und Kioskwirtschaften) gemäss § 37 GastG stellt für die betroffenen Betriebe eine zusätzliche namhafte finanzielle Belastung dar. Dieses Geld fehlt dann für Innovationen im Betrieb und Investitionen in die Betriebsinfrastruktur oder das Personal.

Nicht zuletzt ist es eine Tatsache, dass die Anwendung des Gesetzes in der Verwaltung nicht ganz konsequent umgesetzt wird. Wenn beispielsweise ein als Aktiengesellschaft organisiertes Bäckerunternehmen zusammen mit einem Bäckereigeschäft eine Gastwirtschaft betreibt, der Inhaber aber dieses nicht selber führt, lautet das Patent auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer. Wird der Gastwirtschaftsteil behördlich kontrolliert und werden Beanstandungen festgestellt, treffen diese dann nicht den Inhaber bzw. die Inhaberin des Patentes oder der Bewilligung, viel mehr wird die entsprechende Verantwortung vom Inhaber oder Geschäftsführer eingefordert, so dass die Verantwortlichkeit gemäss Gesetz und die faktische Verantwortung auseinanderfallen.

Ein Gesetz ist immer auch ein Zeuge seiner Entstehungszeit. Angesichts dessen, dass sich die Gastwirtschaftsbranche in den letzten bald 25 Jahren erheblich verändert hat, kann das Gastwirtschaftsgesetz in seiner heutigen Fassung den Bedürfnissen der gesamten Branche nicht mehr gerecht werden. Das Gesetz fokussiert sich viel zu sehr auf das Bild eines Einzelbetriebes, wo Betriebs- und Patent- bzw. Bewilligungsinhaber ein- und dieselbe Person sind. Das aktuelle Gesetz behindert neue Lösungen und Angebote.

Aufgrund des Wandels in der Gastronomie- und Detaillistenbranche ist das Gesetz so auszugestalten, dass auch andere Lösungen möglich sind (siehe Motionsauftrag). Dörfer und Städte im Thurgau leben von einem vielfältigen gastronomischen und kundenorientierten Angebot. Ein im Sinne der Motion revidiertes Gesetz unterstützt Branchen und Betriebe, welche einen wichtigen Beitrag für die Grundversorgung der Bevölkerung leisten. Nicht in Frage gestellt wird mit den aufgeführten Überlegungen das «Wirtepatent» gemäss § 15 GastG.

Uttwil, 14. August 2019

Brigitte Kaufmann

Ruedi Bartel

Lukas Madörin

Marianne Raschle

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Brigitte Kaufmann/Ruedi Bartel/Lukas Madörin/Marianne Raschle
 «Ein moderneres Gastroggesetz – damit die Vielfalt bleibt» (Gastgewerbegesetz)“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Lüssli Bruno		26 Scherer Egon	
2 Kern Peter		27 Hockli Gernot	
3 Vögeli Max		28 Schwanthaler Andrea & Veronique	
4 Walther René		29 Zahnd Bubi	
5 Zerbinel Conditia		30 Wüst Ivan	
6 Hasler Conditia		31 Müller Gert	
7 Rikholm, Anders		32 Wolter Simon	
8 Bon, David H.		33 Bühler Peter	
9 Grau Heidi		34 Frei Alex	
10 Andreas Wenger		35 PETER U. SABINA	
11 Vietze Kristiane		36 Hug Patrick	
12 Opprecht Andreas		37 BUDENMANN MAJA	
13 Schläpfer Jörg		38 Zürcher Käthi	
14 Grütter Guido		39 Bünker Katharina	
15 Gschwend Viktor		40 Imhof Kilian	
16 Eugster Daniel		41 Passche Corina	
17 Ruedi Beat		42 Halter Hans-Jörg	
18 Roland Tense		43 Wyss Robert	
19 Brühwiler Konrad		44 Rudolf Bär	
20 Hans-Peter Wägeli		45 Richard Eberhard	
21 Mader Christian		46 Ernst Zeile	
22 Friedlmeier Tizian		47 Günter Doris	
23 Scheub Peter		48 Orellano Lucas	
24 Stark Hans		49 Tegoniini Christian	
25 Tschannen Markus		50 Robert Peter	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51 LEUTHOLD STEFAN		76 Schär Urs	
52 Ammann Rebek		77 Arnold Josef	
53 Fisch Ueli		78 Thomas Theilmann	
54 Schallenberg Ina		79 Max Brunner	
55 Schläfli Nina		80 Merlin Kos	
56 Schweizerin Charlotte		81 Indergand Aline	
57 Dännyler Barbara		82 Kuhn Petra	
58 Neulfinder Edith		83 Häberli Jürgen	
59 Bétrissey Karin		84 Rütishauser Matthias	
60 HERTHANO BRIGITTE		85 Eschenmoser Hans	
61 Koppets Tom		86 Inauen Corneil	
62 Braugold Peter		87	
63 Tobler Stephen		88	
64 Koch Paul		89	
65 Nägeli Willy		90	
66 ZBINDEN Ruedi		91	
67 Altwegg Isabella		92	
68 Stuber Martin		93	
69 Berne Margot		94	
70 Sauer Ulrike		95	
71 Wirki Andreas		96	
72 Schafel Fric		97	
73 Albrecht Cleurus		98	
74 Gubler René		99	
75 Knöpfli Walter		100	